

sowie durch die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens ein wirksamer Schutz der Volkswirtschaft, des sozialistischen Eigentums und der Werktätigen vor Straftaten und anderen Rechtsverletzungen gewährleistet wird. Dabei soll insbesondere auf folgende Aufgaben eingegangen werden:

- Effektivität der Kontrollsysteme, Gewährleistung der Wahrheit und der Sicherheit im Rechnungswesen und der Nachweisführung;
- Verhinderung von Manipulationen im Finanz- und Preissystem bei der Abrechnung von Leistungen und bei der Lohn- und Gehaltsberechnung, Verhinderung von Entwendungen;
- spezielle Fragen der Ordnung und Sicherheit, wie Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz, Schutz der Staats- und Wirtschaftsgeheimnisse, der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- Auswertung von Vorkommnissen in bezug auf Gesetzesverletzungen;
- Verhütung des Alkoholmißbrauchs, des asozialen Verhaltens, der Arbeitsbummelei und der wiederholten Straffälligkeit, vor allem bei Jugendlichen;
- Wiedereingliederung straffällig gewordener Bürger und Betreuung kriminell gefährdeter Personen;
- materielle Stimulierung der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten und der Erziehung und Wiedereingliederung von gefährdeten und haftentlassenen Bürgern.

Der Ministerratsbeschuß vom 26. November 1969 enthält außerdem spezielle Festlegungen für die Generaldirektoren der VVBs, die Direktoren volkseigener Kombinate und volkseigener Betriebe. Sie haben in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten, daß sich die Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben aus Art. 3 StGB auf die Mitarbeit der Werktätigen stützen, mit den gesellschaftlichen Kräften der Betriebe abgestimmt und mit den örtlichen Programmen zur Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung sowie mit den Rechtspflegeorganen koordiniert werden.

In entsprechenden Abständen haben die Generaldirektoren und Direktoren unter aktiver Mitwirkung der Rechtspflegeorgane Sicherheitskonferenzen durchzuführen und auszuwerten, wobei vor den Werktätigen die Durchsetzung der Pflichten aus Art. 3 StGB im Zusammenhang mit den politischen und ökonomischen Aufgaben dargelegt werden soll. Schließlich haben diese Leiter dafür zu sorgen, daß Weisungen zur Sicherung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Disziplin überprüft, deren Wirksamkeit eingeschätzt und über die institutionellen Sicherheitsvorkehrungen hinaus Maßnahmen festgelegt werden, die eine zielstrebige Erziehungs- und Vorbeugungsarbeit sichern.

Auch für die Räte der Bezirke und der Kreise enthält der Ministerratsbeschuß spezielle Festlegungen, um die Integration der Pflichten aus Art. 3 StGB in die Leitungstätigkeit sowohl bei den Räten selbst als auch bei den Fachorganen und unterstellten Einrichtungen zu gewährleisten. Dabei ist der enge Zusammenhang mit dem Staatsratsbeschuß „Zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik“ vom 16. April 1970 (GBl. I S. 39) zu sehen, der mit seiner Regelung der Hauptfragen der komplexen Gestaltung der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung im jeweiligen Territorium eine Fülle bedeutsamer Orientierungen und Impulse für die Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung enthält².

Eine wichtige Aufgabe der Räte ist es, auf die komplexe und kontinuierliche Durchsetzung der Pro-

gramme zur Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen verstärkt Einfluß zu nehmen und darauf hinzuwirken, daß derartige Vorbeugungsprogramme insbesondere in den Städten und Gemeinden konkretisiert und weiterentwickelt werden. Zur Zeit wird die Effektivität solcher Vorbeugungsprogramme in einer Reihe von Kreisen dadurch beeinträchtigt, daß die Realisierung der Maßnahmen zu sehr dem Selbstlauf überlassen bleibt. Es wird noch nicht überall erkannt, daß

- die Ausarbeitung der Programme allein noch nichts bewirkt, sondern es entscheidend auf ihre Verwirklichung ankommt,
- die Programme nur einen — wenn auch wichtigen — Teil der Aktivität erfassen können, die zur vollen Wirksamkeit des Systems der Vorbeugung erforderlich ist,
- die Programme konkrete Festlegungen in bezug auf Aufgaben, Verantwortung und Termin enthalten müssen, wenn sie Anleitung geben wollen.

Schließlich ist im Ministerratsbeschuß festgelegt, daß die Rechenschaftsberichte, die von den Räten der Bezirke und der Kreise entgegengenommen werden, auch auf die Fragen der Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen zu erstrecken sind. Die Vorbereitung derartiger Rechenschaftslegungen hat in enger Verbindung mit den örtlichen Rechtspflegeorganen zu erfolgen. Diese müssen ihre Erfahrungen den örtlichen Organen kontinuierlich und bezogen auf die zur Beratung stehenden Schwerpunkte übermitteln.

Zur Verwirklichung örtlicher Vorbeugungsprogramme

Überwiegend haben örtliche Staatsorgane und Rechtspflegeorgane nach Auswertung des Ministerratsbeschlusses und des Berichts des Ministers der Justiz in gemeinsamen Beratungen bei den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte für Inneres Maßnahmen zur Verwirklichung des Beschlusses in den jeweiligen Verantwortungsbereichen festgelegt.

Das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt hat dazu einen Maßnahmenplan ausgearbeitet, der u. a. vorsieht, daß die Kreisgerichte die örtlichen Räte bei der komplexen und kontinuierlichen Durchsetzung von Vorbeugungsprogrammen, insbesondere in ökonomischen und territorialen Schwerpunktbereichen, unterstützen. Dazu haben die Gerichte alle Informationen auszuschöpfen, z. B. aus Verfahren, aus der Tätigkeit der Schöffen, aus der Öffentlichkeitsarbeit und aus der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gerichten, um sich einen Überblick über den Stand der Verwirklichung der Vorbeugungsprogramme sowie der entsprechenden Leitungsdokumente in den Betrieben zu verschaffen. Diese Informationen leiten sie an die örtlichen Räte weiter. Ferner werden die Gerichte Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit und Auswertungen von Verfahren nutzen, um auf die Durchsetzung der Vorbeugungsprogramme hinzuwirken.

Der Maßnahmenplan des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt enthält darüber hinaus eine Reihe konkreter Aufgaben für die Kreisgerichte:

- aktiv an der Vorbereitung und Durchführung von Sicherheitskonferenzen, insbesondere in den ökonomischen Schwerpunktbetrieben, mitzuwirken;
- die Betriebsleiter bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Durchsetzung der Pflichten aus Art. 3 StGB zu unterstützen und darauf hinzuwirken, daß sich ihre Rechenschaftslegungen vor den übergeordneten Leitern auch auf diese Fragen erstrecken;
- alle Informationen aus Straf-, Familien-, Zivil- und Arbeitsrechtsverfahren sowie aus der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte, aus Rechtsauskünften

² Vgl. dazu Kaiser/Rutsch, „Sozialistische Kommunalpolitik und komplexe Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung“, NJ 1970 S. 313 ff.